## Schriftliche Anfrage betreffend nach Artikel 74 IVG vereinbarten Leistungsvertragsauszahlung kantonaler privater Behindertenhilfe-Organisationen im Jahr 2020

20.5405.01

Die Corona-Pandemie trifft Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen in voller Härte: Zahlreiche Menschen mit Behinderungen gehören den Risikogruppen an, und die vom Bund und den Kantonen angeordneten haben dazu geführt, dass in vielen Familien das Unterstützungs- und Betreuungsnetz zusammengebrochen ist. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen befinden sich in einer prekären Lage. Gleichzeitig sind Behindertenorganisationen aufgrund der Pandemie und der Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus stark gefordert. Unter erschwerten Bedingungen versuchen sie, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige bestmöglich zu unterstützen.

Behindertenorganisationen wie Insieme, Cerebral, Plus Sport, Procap, Agile, Fragile usw. haben kantonale Unterorganisationen, die dank den Leistungsverträgen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) Angebote und Dienstleistungen in den Kantonen erbringen können. Das BSV hat Leistungsverträge mit verschiedensten Organisationen von rund 150 Millionen pro Jahr. Die private Behindertenhilfe Artikel 74 IVG erbringt für diese Summe verschiedenste Dienstleistungen wie Rechts- und Sozialversicherungsberatung, Sozialberatung, Entlastungsangebote wie Lager, Freizeittreffen, Wochenendentlastung aber auch Sportkurse, barrierefreies Reisen, Vorträge, Treffpunkte usw.

Auf Grund der ausserordentlichen Lage konnten und können Organisationen unverschuldet vor allem die kontaktbezogenen Dienstleistungen nicht wie vertraglich festgelegt erbringen. Deshalb will das BSV die auszuzahlenden Beträge kürzen. Die Auszahlung der gesamten Summe ist aber für die Nachhaltigkeit der Dienstleistungen eminent wichtig. Anders im Sportbereich, dort werden Jugend- und Sport-Leiterinnen und -Leiter ihren Lohn trotz Absage der Kurse, Sportanlässe oder Lager erhalten.

In Basel-Stadt werden verschiedene Behindertenorganisationen vom BSV unterstützt. Diese Organisationen erbringen wertvolle Arbeit für Menschen mit Behinderungen mit Nutzen für den Kanton. Diese Organisationen sind auf Bundesgelder zwingend angewiesen, um ihre Dienstleistungen weiterhin nachhaltig und effizient für die Menschen mit Behinderungen im Kanton anzubieten. Die Bundesgelder sind budgetiert. In Anbetracht der Situation mit Corona ist nicht nachvollziehbar, dass das BSV auf die vertraglich abgemachten Leistungsstunden beharrt, was einer unverständlichen Sparmassnahme gleichkommt und die private Behindertenhilfe schwächt.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Ist sich der Kanton bewusst, dass mit den bundesfinanzierten Leistungen von Behindertenorganisationen deutliche faktische, präventive und finanzielle Entlastungen verbunden sind, die im Extremfall beim Kanton anfallen würden?
- 2. Ist der Kanton bereit, in der einen oder anderen Form im Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) vorstellig zu werden und anzumahnen, dass in Corona-Zeiten auch nach Artikel 74 IVG finanzierte NPO-Organisationen keinen Nachteil durch Corona erfahren dürfen?

Georg Mattmüller